



„Richtlinie für Ehrungen“

Auf der Grundlage des § 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2019 sowie der Verwaltungsvorschrift zu Ehrungen von Alters- und Ehejubiläen vom 03.04.2012 (Amtsbl. M-V 2012 S.380) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20.12.2013 (Amtsbl. M-V 2014 S.6) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 17.04.2024 nachfolgende Richtlinie für Ehrungen von Jubilaren, verdienten Bürgerinnen und Bürgern und Personen in Vereinen und Verbänden sowie in der Stadt ansässigen Firmen erlassen:

(die folgend aufgeführten Formulierungen in männlicher Form schließen die weibliche mit ein)

1. Ehrungen von Einwohnern

1.1. Altersjubiläen

Geehrt werden Einwohner der Stadt zum 90., 95., 100. und jedem weiteren Lebensjahr. Ihnen wird ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters und ein Blumenstrauß im Wert von ca. 25,00 € überreicht. Die Ehrengabe wird durch den Bürgermeister oder seine Vertreter übergeben, ebenso das Glückwunschsreiben und das Geldgeschenk des Ministerpräsidenten M-V in Höhe von 50 € ab dem 100. Lebensjahr. Ab dem 70. Geburtstag erfolgt ein nachträglicher Glückwunsch des Bürgermeisters im „Warener Wochenblatt“.

1.2. Ehejubiläen

Geehrt werden in der Stadt Waren (Müritz) wohnhafte Ehepaare, die das Goldene oder ein späteres Ehejubiläum begehen. Die Jubilare ab dem 50. Ehejubiläum erhalten neben dem Glückwunschsreiben des Bürgermeisters einen Blumenstrauß im Wert von ca. 25,00 € und das Glückwunschsreiben des Ministerpräsidenten M-V. Ab dem 60. Ehejubiläum erhalten die Jubilare ein Geldgeschenk des Ministerpräsidenten M-V. Die Ehrengabe wird durch den Bürgermeister oder seine Vertreter übergeben. Ab der Goldenen Hochzeit erfolgt ein nachträglicher Glückwunsch des Bürgermeisters im „Warener Wochenblatt“.

1.3. Ehrenpatenschaft

Der Bundespräsident übernimmt auf Antrag die Ehrenpatenschaft für das 7. und jedes weitere Kind von Ehepaaren, soweit 7 Kinder leben. Der Ehrenpatenbrief und das Patengeschenk des Bundespräsidenten werden den Eltern durch den Bürgermeister oder seiner Vertreter mit einem Glückwunschsreiben und einem Blumenstrauß im Wert von ca. 25,00 € übergeben.

1.4. Beileidsbezeugungen

Beim Tod von Personen, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, erhalten die Angehörigen ein Beileidsschreiben des Bürgermeisters. In Sonderfällen (z.B. bei Ehrenbürgern) wird durch den Bürgermeister oder seine Vertreter ein Gebinde im Wert von ca. 35 € niedergelegt. Ebenso erfolgt ein Nachruf im „Warener Wochenblatt“.



1.5. Ehrung verdienter Persönlichkeiten

Die Überreichung eines Ordens der Bundesrepublik erfolgt durch den Bürgermeister, soweit dies nicht durch einen Vertreter des Landes M-V bzw. des Landratsamtes geschieht. Sonstige Ehrungen erfolgen von Fall zu Fall durch den Bürgermeister oder seine Vertreter nach besonderer Entscheidung durch die Stadtvertretung.

1.6. Ehrenbürger

Das Ehrenbürgerrecht kann in Würdigung hervorragender Verdienste (um das Wohl der Gemeinde und ihrer Einwohner) von der Stadtvertretung verliehen werden. Die Verleihung erfolgt in öffentlicher Sitzung der Stadtvertretung bzw. auf dem Jahresempfang der Stadt Waren (Müritz), wobei dem Geehrten eine Ehrenbürgerurkunde und ein Blumenstrauß im Wert von ca. 25,00 € sowie ein Präsent im Wert von ca. 50,00 € übergeben wird. Zum Ehrenbürger können lebende natürliche Personen ernannt werden und in besonderen Fällen kann auch postum eine Ehrung erfolgen. Ehrenbürger erhalten zum Geburtstag ein Glückwunschsreiben der Stadt Waren (Müritz).

Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nicht verbunden. Ehrenbürgern wird für die Dauer der Ehrenbürgerschaft freier Zutritt zu den öffentlichen, kommunalen Einrichtungen der Stadt gewährt.

Die Ehrenbürger tragen sich in das Goldene Buch der Stadt Waren (Müritz) ein.

1.7. Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen usw.

Ist das abgeschlossene Lebenswerk einer verdienten Persönlichkeit geeignet, der Allgemeinheit als Vorbild oder Mahnung zu dienen und soll die Erinnerung daran lebendig gehalten werden, so kann dies durch Benennung einer öffentlichen Straße, eines Weges, Platzes, Bauwerkes usw. mit dem Namen des zu Ehrenden erfolgen.

Diese postume Ehrung kann nur nach Ableben des zu Ehrenden vorgenommen werden.

Die Entscheidung über die Benennung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze, und öffentlicher Einrichtungen nach den gemäß dieser Richtlinie Geehrten trifft die Stadtvertretung.

1.8. Goldenes Buch der Stadt Waren (Müritz)

Zu besonderen Anlässen (Ehrungen, Jubiläen, Besuchen, Jahresempfängen, Stadtfesten) kann eine Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Waren (Müritz) erfolgen.

2. Ehrung von in der Stadt ansässigen Firmen

2.1. Firmenjubiläen

Zu besonderen Jubiläen erfolgt eine Ehrung durch den Bürgermeister durch Urkunde und Blumenstrauß im Wert von ca. 25,00 € sowie Veröffentlichung im „Warener Wochenblatt“.

3. Ehrungen auf dem Gebiet des Sports und des Vereinslebens

3.1 Ehrung von Sportlern

Für hervorragende sportliche Leistungen werden Einwohner der Stadt sowie aktive Mitglieder örtlicher Sportvereine auf dem jährlichen Sportlerball geehrt. Die zu Ehrenden erhalten eine Urkunde des Bürgermeisters und einen Blumenstrauß im Wert von ca. 25,00 €.

3.2 Ehrung von Vereinen

Örtliche Vereine erhalten bei Vereinsjubiläen eine Ehrung und eine Urkunde durch den Bürgermeister oder seine Vertreter.

4. Ehrung mit Preisen auf dem Jahresempfang der Stadt Waren (Müritz)

Auf dem jährlich stattfindenden Jahresempfang der Stadt Waren (Müritz) werden folgende Preise nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung verliehen:

Wirtschaftspreis entsprechend der Vergaberegularien (im Jahreswechsel mit Umweltpreis):

Preisträgertrrophäe im Wert von ca. 500€.

Umweltpreis (im Jahreswechsel mit Wirtschaftspreis):

Geldgeschenk in Höhe von 500€

Richard-Wossidlo-Kulturpreis entsprechend der Verleihungsrichtlinie:

Einzelpersonen: Ein Kunstwerk im Wert von ca. 250€ und ein Geldgeschenk in Höhe von 250€

Personengruppen: Ein Kunstwerk im Wert von ca. 250€ und ein Geldgeschenk in Höhe von 500€


Alle Preisträger erhalten darüber hinaus eine Urkunde und einen Blumenstrauß im Wert von ca. 15,00 € sowie eine Veröffentlichung im „Warener Wochenblatt“.

5. Ehrungen in besonderen Fällen

Soweit für Bürger oder Personen des öffentlichen Lebens keine Ehrung vorgesehen ist, entscheidet der Bürgermeister im Rahmen seiner Zuständigkeit. Für diese Ehrungen ist der jährliche Empfang der Stadt Waren (Müritz) zu nutzen.

6. Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am 01.05.2024 in Kraft.



N. Möller
Bürgermeister